

Rücknahme von Strom aus Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energie bis zu 3 MW

Anwendungsbereich

Rücknahmekonditionen anwendbarer auf unabhängige Erzeuger	In allen Spannungsebenen angeschlossene Erzeuger	Erzeuger, die Strom ins Netz von Groupe E einspeisen
--	---	---

Allgemeine Informationen und Anwendungsbedingungen

Die Rücknahmetarife für Produktionsanlagen sind auf Erzeuger anzuwenden, die sämtliche nachstehenden Bedingungen erfüllen:

- Der Anschluss der Produktionsanlage ans Netz von Groupe E wurde zugelassen und die in der Antwort auf den Antrag auf technischen Anschluss genehmigte Leistung wird eingehalten.
- Der Erzeuger erhält keine weiteren Subventionen (z. B. kostendeckende Vergütung), mit Ausnahme der durch den Bund gewährten Investitionshilfe («einmalige Vergütung»).
- Die Anlage erzeugt Strom aus erneuerbaren Energien (Wasserkraft, Sonnenenergie, Windenergie, Biomasse, ausser Müll in Verbrennungsanlagen und auf Deponien).
- Die Leistung der Produktionsanlage beträgt nicht mehr als 3 MW.

Grundsätzlich ist der Erzeuger verantwortlich, sich zu vergewissern, dass seine Installation den geltenden Vorschriften entspricht, insbesondere hinsichtlich der Kontrolle der Inneninstallationen (vgl. Niederspannungsinstallationsverordnung NIV). Ausserdem ist der Erzeuger verpflichtet, die technischen Vorschriften von Groupe E einzuhalten, insbesondere die TV 11.

Nach Bundesrecht muss der Erzeuger im Besitz eines Herkunftsnachweises sein. Diese Bescheinigung muss von einem befugten Aussteller stammen.

Jegliche von Groupe E zusätzlich gelieferte und beförderte Wirkleistung oder Blindenergie für den Notfall wird dem Erzeuger entsprechend seinen Anschluss- und Verbrauchseigenschaften zu den geltenden Konditionen in Rechnung gestellt.

Rücknahme von Strom aus Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energie bis zu 3 MW

Eigenverbrauchsbedingungen

Der Erzeuger darf die selbst erzeugte Energie ganz oder teilweise am Produktionsort verbrauchen (Eigenverbrauch). Macht ein Erzeuger von diesem Recht Gebrauch, wird nur die tatsächlich ins Netz eingespeiste Energie vergütet.

Herkunftsnachweise

Groupe E kann die Herkunftsnachweise der ins Netz eingespeisten Energie zurückkaufen.

Ein Rücknahmeantrag oder ein Antrag auf Beendigung der Rücknahme von Herkunftsnachweisen muss bei Groupe E schriftlich spätestens 30 Tage im Voraus zum Ende eines Monats eingehen; eine Rückwirkung ist nicht möglich.

Bedingungen für die Vergütung der Herkunftsnachweise durch Groupe E

Groupe E übernimmt den Herkunftsnachweis aus erneuerbarer Energie eines Produzenten nur unter folgenden Bedingungen:

- Groupe E übernimmt auch den vom Erzeuger produzierten Strom.
- Der Produzent ist Kunde von Groupe E für seinen üblichen Energieverbrauch am Produktionsstandort (ohne Nebenleistungen) und diese macht einen erheblichen Teil des Verbrauchs des Standorts aus.
- Das vom Kunden entnommene Produkt ist zu 100 % erneuerbar.
- Bei Anlagen, die ab dem 1. Januar 2026 in Betrieb genommen werden, beträgt die Leistung der Erzeugungsanlage weniger als 30 kW.

Es kann keinerlei Anspruch auf Entschädigung geltend gemacht werden. Groupe E hat das Recht, die Übernahme von Herkunftsnachweisen ohne Begründung einzustellen.

Bei der Rücknahme von Herkunftsnachweisen (pronovo.ch) sind Erzeuger verpflichtet, Groupe E einen Dauerauftrag für die Übermittlung der Garantien weiterzuleiten. Die Vergütung der Herkunftsnachweise erfolgt frühestens ab dem Zeitpunkt, an dem der Dauerauftrag an Groupe E ins Verwaltungssystem für Herkunftsnachweise übermittelt wird. Es ist keine Rückwirkung möglich.

Bei der Nichteinhaltung gültiger Normen oder der in diesem Dokument genannten Regelungen behält sich Groupe E das Recht vor, die Vergütung des Herkunftsnachweises und der eingespeisten Energie mit sofortiger Wirkung bis zur Wiedereinhaltung der Bedingungen auszusetzen.

Rücknahme von Strom aus Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energie bis zu 3 MW

Beginn und Ende der Rücknahme der eingespeisten Energie

Die Rücknahme der eingespeisten Energie und ihre Vergütung können in keinem Fall rückwirkend erfolgen. Die Rücknahme und die Vergütung beginnen mit der letzten Ablesung vor der Inbetriebnahme der Produktionsanlage, jedoch frühestens drei Monate vor der Inbetriebnahme. Bei früherer Ablesung muss eine zusätzliche Ablesung zulasten des Erzeugers erfolgen; die Rücknahme beginnt dann mit der zusätzlichen Ablesung.

Unter Vorbehalt der Rücknahmepflicht zu Lasten des Verteilnetzbetreibers (VNB) können der Produzent und Groupe E die Unterbrechung der Einspeisung und Vergütung von Energie unter Einhaltung einer einmonatigen schriftlichen Vorankündigung beschliessen. Die Unterbrechung der Rücknahme von Herkunftsnachweisen kann von jeder der beiden Parteien unter Einhaltung einer einmonatigen schriftlichen Kündigungsfrist beschlossen werden.

Vergütungen für die eingespeiste Energie und den ökologischen Mehrwert

Die Vergütung des Produzenten gilt für die gesamte erzeugte und ins Netz von Groupe E eingespeiste Energie. Die Preise beruhen auf der geltenden Bundesgesetzgebung und den Branchenempfehlungen.

Der Rücknahmepreis setzt sich wie folgt zusammen:

- **Energie:**
Referenzmarktpreis für die entsprechende Technologie (Art. 15 EnG), veröffentlicht vom Bundesamt für Energie (BFE) (vierteljährlicher Preis), verfügbar auf der Website des BFE <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home.html>; etwaige bundesgesetzlich vorgeschriebene Mindeststandards gelten ebenfalls.

Herkunftsnachweis:

Erstes Quartal (Januar bis März):	3 Rp./kWh
Zweites Quartal (Apris bis Juni):	1 Rp./kWh
Drittes Quartal (Juli bis September):	1 Rp./kWh
Viertes Quartal (Oktober bis Dezember):	3 Rp./kWh

Zu diesen Preisen kommt die Mehrwertsteuer hinzu, sofern der Produzent ihr unterliegt.

Rücknahme von Strom aus Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energie bis zu 3 MW

Mindestpreise werden entsprechend der geltenden Gesetzgebung angewandt. Die bemessene Leistung ist mit Art. 13 EnV festgelegt. Insbesondere, wird die Leistung der PV-Anlagen nach der normierten Gleichstrom-Spitzenleistung der Vorderseite des Solarstromgenerators berücksichtigt.

- Solaranlagen mit einer Leistung unter 30 kW 6.0 Rp./kWh
- Solaranlagen mit einer Leistung von 30 bis 150 kW:
 - **Mit Eigenverbrauch:**
Gewichteter Preis gemäss installierter Leistung:
 - Leistung bis 30 kW: 6 Rp./kWh
 - zusätzliche Leistung 0 Rp./kWh
 - **Ohne Eigenverbrauch:** 6.2 Rp./kWh
- Wasserkraftanlagen bis zu einer Leistung von 150 kW 12.0 Rp./kWh
- Andere Anlagen Kein Mindestpreis

Bei der Rücknahme von Strom mit HKN für Photovoltaikanlagen gilt ein quartales Höchstpreis gemäss der folgenden Tabelle:

	Mit Eigenverbrauch	Ohne Eigenverbrauch
<100 kVA	10.96 Rp./kWh	8.22 Rp./kWh
≥100 und <150 kVA	7.20 Rp./kWh	6.20 Rp./kWh
≥150 kVA	7.20 Rp./kWh	5.40 Rp./kWh

Die Frist für die Tarifänderung ist in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

Messung und Rechnungsstellung/Zahlung

Der Strom wird auf der für den Anschluss geeigneten Spannungsebene gemessen, gemäss dem entsprechenden Stromlaufplan in den Sonderbestimmungen von Groupe E zu den Werkvorschriften, verfügbar unter **groupe-e.ch**.

Die ordentliche Ablesefrequenz ist vierteljährlich.

Weitere anwendbare Dokumente

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Anschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie von Groupe E
2. Allgemeine Vorschriften für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie von Groupe E
3. Technische Vorschriften des Verteilnetzbetreibers Groupe E
4. Vorschriften der Stromversorger der Westschweiz, elektrische Niederspannungsinstrumentationen (Werkvorschriften)